



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XVIII/ 9 Add.

ORIGINAL: deutsch/
französisch

DATUM: 28. August 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Achtzehnte ordentliche Tagung

Genf, 17. bis 19. Oktober 1984

BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES
VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

- - - - -

UPOV-MUSTER

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Auf der letzten - der siebzehnten ordentlichen - Tagung des Rates hat der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland über die Arbeit einer Gruppe von Verbandsstaaten zur Verbesserung des Systems der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten berichtet. Seine Ausführungen sind in dem Bericht über diese Tagung wie folgt wiedergegeben (Absätze 80 und 81 von Dokument C/XVII/15):

"80. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs hätten ihre Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit weiter verfolgt. In den zweiseitigen Vereinbarungen zwischen den erwähnten Staaten sollten nunmehr Bestimmungen aufgenommen werden, die zum Ziel hätten, dass jeder dieser Staaten automatisch die Ergebnisse der durch einen der Staaten dieser Gruppe durchgeführten Prüfungen übernehme, und das für die grösstmögliche Zahl von Sorten der grösstmöglichen Zahl von Arten, für die mehrere nationale Prüfungssysteme bestehen. Mit anderen Worten, es sei das Ziel, dass für eine Sorte nur eine einzige Prüfung durchgeführt werde. Zu diesem Zweck würden die Prüfungsmethoden noch weiter harmonisiert werden. Es sei im übrigen vorgesehen, die Zentralisierung der Prüfung bei den Dienststellen eines einzigen Staates zu verstärken, so dass diese Prüfung dort für die Dienststellen der anderen Verbandsstaaten, die an dem Zusammenarbeitssystem teilnähmen, durchgeführt werde, insbesondere für die Arten, auf die der Schutz in der Zukunft von den an dem System teilnehmenden Staaten neu erstreckt werde. Schliesslich seien Arbeiten im Gange, um ein einheitliches Antragsformular auszuarbeiten.

81. Diese Zusammenarbeit solle sich nicht auf den Schutz von Sorten beschränken, sondern auch für die nationalen Kataloge der für den Vertrieb zugelassenen Sorten gelten (wobei davon ausgegangen werde, dass die Staaten weiterhin unabhängig Prüfungen zur Bestimmung des landeskulturellen und technologischen Wertes durchführen würden, da diese Prüfungen in erster Linie für die Eintragung in die Kataloge durchgeführt würden). Sobald diese Zusammenarbeit endgültige Formen angenommen habe, würden die Einzelheiten einer Teilnahme anderer interessierter Verbandsstaaten der UPOV zu prüfen sein."

2. Das Verbandsbüro hat die von der genannten Gruppe der Verbandsstaaten ausgearbeiteten Muster, nämlich die Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (nachstehend als "Musterverwaltungsvereinbarung" bezeichnet) und das Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes, sowie eine von ihm selbst ausgearbeitete Neufassung des Musterformblatts für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgelegt und diesen gebeten, die drei Muster zu prüfen und die Frage zu erörtern, ob dem Rat empfohlen werden solle, die drei zur Zeit in den Sektionen 19, 10 und 11 der Sammlung der Texte des UPOV-Übereinkommens und anderer wichtiger Dokumente der UPOV (UPOV Veröffentlichung 644, nachstehend als "Sammlung" bezeichnet) enthaltenen Muster durch die neuen Muster zu ersetzen.

3. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner dreizehnten Tagung im April 1984 die drei neuen Muster geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung und die Entschliessung des Ausschusses sind in den Absätzen bis 71 bis 74 des Berichts über diese Tagung wie folgt wiedergegeben:

"71. Es wurde erläutert, dass der Entwurf eines Mustervertrags für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten sich von dem früher angenommenen Mustervertrag dadurch unterscheide, dass er in seinem Artikel 5 die Verpflichtung der Dienststelle eines vertragsschliessenden Staates enthält, die von der Dienststelle des anderen vertragsschliessenden Staates erzielten Prüfungsergebnisse in dem Fall zu übernehmen, in dem beide Dienststellen über Einrichtungen für die Prüfung der betreffenden Art verfügen. Der Entwurf, der im übrigen auch im Vergleich zu der früheren Mustervereinbarung redaktionell verbessert worden sei, könne diese frühere Mustervereinbarung ersetzen, wenn klargestellt werde, dass in einem Zusammenarbeitsvertrag, der im wesentlichen nur vorsehe, dass die Behörde eines Verbandsstaates der Behörde eines anderen Verbandsstaates die Aufgabe der Prüfung von Sorten bestimmter Arten übertrage, dieser Artikel 5 nicht aufzunehmen sei und dass weiterhin Folgeänderungen zu einigen anderen Artikeln vorzusehen seien.

72. Zu den Musterformblättern wurde ausgeführt, dass sie nach dem gleichen Prinzip wie das UPOV-Amtsblatt für Sortenschutz ausgearbeitet worden seien und dass sie somit den Verbandsstaaten eine grössere Freiheit bei der Gestaltung nationaler Formblätter gäben; wesentlich sei nur, dass die Numerierung der Absätze und ihr Gegenstand übernommen würden.

73. Die Diskussion ergab, dass bestimmte Staaten, die die früher angenommenen Musterformblätter übernommen haben, mit diesen sehr zufrieden sind und es vorziehen würden, wenn sie sie wenigstens in ihrer generellen Anordnung beibehalten könnten. Die vorgeschlagenen Formblätter stellten indes sehr interessante Verbesserungen dar (insbesondere treffe das zu für die Angabe des Staats, in dem die Prüfung durchgeführt wird, und die Angabe der massgeblichen Probe der Sorte); gewisse Punkte wie beispielsweise der Absatz über den früheren Vertrieb müssten aber überprüft werden. Da andererseits bestimmte Staaten möglicherweise die Formblätter der UPOV zur Aufstellung nationaler Formblätter kopieren würden, erscheine es angezeigt, diese Formblätter an die Änderungen in der Fassung von 1978 des Übereinkommens anzupassen (beispielsweise, indem die Angabe des bestimmten Vermehrungssystems oder der Endnutzung der Sorte in dem Abschnitt betreffend die botanische Identität der Sorte angegeben wird und indem eine Variante in der Rubrik betreffend den früheren Vertrieb vorgesehen wird, um einer eventuellen "Neuheitsschonfrist" Rechnung zu tragen). Schliesslich erscheine es wünschenswert, zunächst die Verbandsstaaten über die Art und Weise zu unterrichten, in der sie die Musterformblätter in nationale Formblätter umwandeln können.

74. Der Ausschuss beschloss schliesslich, das Verbandsbüro zu bitten, eine Überprüfung der vorgeschlagenen Musterformblätter auf der Grundlage der in dem vorgenannten Absatz wiedergegebenen Erwägungen vorzunehmen und die so revidierten Formblätter dem Rat zur Annahme vorzulegen."

Musterverwaltungsvereinbarung
für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

4. Der von der eingangs genannten Gruppe der UPOV-Mitgliedstaaten ausgearbeitete und vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner dreizehnten Tagung überprüfte Entwurf der Musterverwaltungsvereinbarung ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt. Wie dem Verbandsbüro mitgeteilt worden ist, dient er bereits als Grundlage für die Ausarbeitung zweiseitiger Vereinbarungen, die demnächst zwischen einer Reihe von Staaten abgeschlossen werden sollen. Es wird empfohlen, ihn als Muster für zweiseitige Vereinbarungen zwischen den Verwaltungen solcher Verbandsstaaten anzunehmen, die die Verpflichtung aus Artikel 5 der Musterverwaltungsvereinbarung übernehmen wollen.

5. Nach Auffassung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses kann darüberhinaus die Musterverwaltungsvereinbarung die zur Zeit in Sektion 19 der Sammlung enthaltene UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (nachstehend als "UPOV-Mustervereinbarung" bezeichnet) ersetzen, wenn klar zum Ausdruck gebracht wird, dass die Verwaltungen von Staaten, die nur die schon in Artikel 1 der UPOV-Mustervereinbarung (und in Artikel 1 der Musterverwaltungsvereinbarung) enthaltene Verpflichtung übernehmen wollen, für den jeweils anderen Staat auf Verlangen die technische Arbeit im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Sorten durchzuführen, nicht aber auch die weitergehende in Artikel 5 der Musterverwaltungsvereinbarung enthaltene Verpflichtung, ihre zweiseitigen Vereinbarungen ebenfalls auf die Musterverwaltungsvereinbarung stützen können, indem sie nämlich lediglich den Artikel 5 nicht übernehmen und in den nachfolgenden Artikeln der Musterverwaltungsvereinbarung bestimmte Anpassungen vornehmen. Dem ist hinzuzufügen, dass die Musterverwaltungsvereinbarung auch in dem gegenteiligen Fall, dass nämlich zwei Staaten Verpflichtungen übernehmen wollen, die über diejenigen in der Musterverwaltungsvereinbarung hinausgehen, als Grundlage für zweiseitige Vereinbarungen dienen kann; in diesem Fall wäre die Musterverwaltungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen.

6. Sollte der im Verwaltungs- und Rechtsausschuss vertretenen Auffassung gefolgt werden, in Sektion 19 der Sammlung die Musterverwaltungsvereinbarung nicht zusätzlich, sondern an Stelle der jetzt dort abgedruckten UPOV-Mustervereinbarung aufzunehmen, so wird vorgeschlagen, in Sektion 19 der Sammlung einen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

"Die Musterverwaltungsvereinbarung kann als Grundlage für zweiseitige Vereinbarungen auch für solche Vertragsparteien dienen, die nur die Verpflichtung aus Artikel 1 übernehmen wollen, nicht aber auch die Verpflichtung aus Artikel 5. In diesem Falle wäre von der Übernahme des Artikels 5 abzusehen und die nachfolgenden Artikel wären dieser Variante anzupassen. Beabsichtigen zwei Parteien, Verpflichtungen zu übernehmen, die über die in der Musterverwaltungsvereinbarung enthaltenen Verpflichtungen hinausgehen, so müssten zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden; gegebenenfalls müssten die Artikel 1 und 5 ersetzt oder geändert werden. Das Verbandsbüro kann in Fällen dieser Art um Formulierungshilfe gebeten werden."

7. Die Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts des Hinweises könnte auch dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss übertragen werden.

8. Dem Rat wird anheimgegeben:

(i) die in der Anlage I zu diesem Dokument enthaltene Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und deren Aufnahme in Sektion 19 der Sammlung anstelle der zur Zeit dort abgedruckten UPOV-Mustervereinbarung zu billigen.

(ii) den im Absatz 6 dieses Dokuments vorgeschlagenen Hinweis, der der Musterverwaltungsvereinbarung bei ihrem Abdruck in Sektion 19 der Sammlung beizufügen ist, zu billigen oder dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Aufgabe zu übertragen, eine abschliessende Entscheidung über diesen Hinweis zu treffen.

UPOV-Musterformblätter

9. Es wird in Erinnerung gebracht, dass die zur Zeit in den Sektionen 10 und 11 der Sammlung abgedruckten UPOV-Musterformblätter für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes und für die Anmeldung für eine Sortenbezeichnung auf einen Beschluss des seinerzeitigen Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung (ICE) zurückgehen. Der Beschluss, der am 4. und 5. Mai 1976 ausgearbeitet wurde, hatte folgenden Wortlaut:

"(i) Bei der Neuausgabe ihrer nationalen Formblätter sollten die Verbandsstaaten dem UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung folgen. Sie sollten den gleichen Wortlaut für die Punkte benutzen, sollten aber bei der Auswahl der Grösse, der Form und des Layout freie Hand haben, sowie Teile der Punkte weglassen und am Ende des Formblatts zusätzliche Punkte aufnehmen können. Sie sollten ebenfalls frei sein, die abschliessende Erklärung entsprechend den nationalen Bedürfnissen zu formulieren.

(ii) Die Verbandsstaaten sollten frei sein, die Erläuternden Erklärungen zu dem Formblatt für die Anmeldung nach den Erfordernissen ihrer unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen abzufassen.

(iii) Das Verbandsbüro sollte auf der Grundlage dieser Erörterung einen neuen Entwurf für ein UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung ausarbeiten und für die nächste Ratstagung vorlegen. Der Entwurf eines Musterformblatts für die Anmeldung sollte Erläuternde Bemerkungen enthalten, die als Grundlage für die unterschiedlichen nationalen Erläuternden Bemerkungen dienen könnten."

10. Während der dreizehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ist die Auffassung vertreten worden, dass die Musterformblätter den Verbandsstaaten eine grössere Freiheit bei der Gestaltung der nationalen Formblätter belassen sollten. Wesentlich sei nur, dass in den nationalen Formblättern die Numerierung der Absätze und ihr Gegenstand übernommen würden.

11. Was den Inhalt der Musterformblätter anbetrifft, so hat das Verbandsbüro diese wie folgt redaktionell überarbeitet:

(i) Es hat die von der eingangs erwähnten Gruppe der Mitgliedsstaaten vorgeschlagenen Verbesserungen übernommen (die bereits in die Fassungen eingearbeitet worden waren, die dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner dreizehnten Tagung vorgelegen haben).

(ii) Entsprechend dem Wunsch der Staaten, die die zur Zeit veröffentlichten UPOV-Musterformblätter für den nationalen Bereich übernommen haben, hat das Verbandsbüro sich bemüht, die generelle Anordnung der in der Sammlung abgedruckten Fassung der Musterformblätter und die dort verwendete Numerierung der Absätze beibehalten.

(iii) Das Verbandsbüro hat im Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes den Absatz über den früheren Vertrieb, wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss erbeten, nicht den Vorschlägen der eingangs genannten Gruppe angepasst, sondern unverändert beibehalten.

(iv) Die in der Sammlung zu den UPOV-Musterformblättern beigefügten "Erläuterungen für das Ausfüllen des Formblatts" sind in die an die Verbandsstaaten gerichteten "Hinweise über die Umwandlung des Musterformblatts in ein nationales Formblatt" eingearbeitet worden (siehe unten Absatz 14 dieses Dokuments).

12. Die vom Verbandsbüro überarbeiteten Musterformblätter sind als Anlage II und als Anlage III diesem Dokument beigelegt.

13. Dem Rat wird anheimgegeben:

(i) die Musterformblätter für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes und für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, wie sie in den Anlagen II und III zu diesem Dokument enthalten sind, anzunehmen;

(ii) den Verbandsstaaten zu empfehlen, bei der Ausarbeitung der nationalen Formblätter diese so weit wie möglich an die Musterformblätter anzupassen, wobei es wesentlich ist, dass deren Numerierung der Absätze und die dort verwendeten Bezeichnungen des Gegenstands der Absätze übernommen werden.

14. In der dreizehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses wurde der Wunsch geäußert, die Verbandsstaaten besser über die Art und Weise zu unterrichten, in der sie die Musterformblätter in nationale Formblätter umwandeln können. Anlage IV zu diesem Dokument enthält für jedes der beiden Formblätter (Anlagen II und III) einen Vorschlag des Verbandsbüros für Hinweise für die Umwandlung der Musterformblätter in nationale Formblätter. In diese Hinweise sind die "Erläuterungen für das Ausfüllen des Formblattes", die den in der Sammlung enthaltenen UPOV-Musterformblättern beigelegt sind, eingearbeitet worden. Diese Zusammenfassung der für den Anmelder bestimmten Erläuterungen und der Hinweise für die Verbandsstaaten für die Umwandlung der Musterformblätter in nationale Formblätter erscheint zweckmässig, da sie eine breitere und verständlichere Darstellung ermöglicht und gleichzeitig die Verbandsstaaten veranlasst, bei der Abfassung der Erläuterungen für die nationalen Formblätter hinreichend das nationale Recht zu berücksichtigen. Die Hinweise sollen auch in die Sektionen 10 und 11 der Sammlung aufgenommen werden.

15. Falls die Diskussion im Rat über die Musterformblätter ergibt, dass noch unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt dieser Hinweise bestehen oder ganz allgemein das Bedürfnis für eine eingehendere Erörterung gesehen wird, so sollte die abschliessende Behandlung insoweit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss übertragen werden.

16. Dem Rat wird anheimgegeben, die als Anlage IV diesem Dokument beigelegten Hinweise entweder anzunehmen oder sie zur abschliessenden Behandlung an den Verwaltungs- und Rechtsausschuss zu verweisen.

[Anlagen folgen]

C/XVIII/9 Add.

ANLAGE I

MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG VON SORTEN

- Da die Zentralisierung der technischen Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten, welche bestimmten Gattungen/Arten angehören, sich auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bewährt hat,
- Da es sich in den Fällen, in denen eine Sorte in mehr als einem Staat angemeldet wurde, als wünschenswert erwiesen hat, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nur von einem Amt durchgeführt wird,
- Da alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise auf der Grundlage eines Versuchs getroffen und nach fünf Jahren überprüft und bewertet werden müssen,
- Da die Vereinbarungsparteien so weit wie möglich einander Prüfungseinrichtungen zur Verfügung stellen sollten, um ihre Verzeichnisse von schutzfähigen Gattungen/Arten zu vereinheitlichen,
- Da die Vereinbarungsparteien bereit sind, den Abschluss vergleichbarer Vereinbarungen mit anderen Ländern ins Auge zu fassen,
- Da diese Vereinbarungen die Vereinheitlichung der technischen Verfahren und die Zentralisierung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit fördern sollen, haben

die Partei A

und

die Partei B

folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Amt A führt auf Verlangen des Amtes B die technische Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten durch, die zu den in der Anlage I aufgeführten Gattungen/Arten gehören und die zur Erteilung des Sortenschutzes gemäss dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und/oder zur Eintragung in die nationalen Sortenlisten angemeldet worden sind.

(2) Amt B führt entsprechend auf Verlangen des Amtes A die Prüfung für Pflanzensorten durch, die zu den in der Anlage II aufgeführten Gattungen/Arten gehören.

Artikel 2

Hat der Rat der UPOV Prüfungsrichtlinien für Arten, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, angenommen, so wird die Prüfung entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt. Bestehen solche Richtlinien nicht, so bestimmen die Ämter in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden, bevor diese Verwaltungsvereinbarung auf die fragliche Art angewandt wird.

Artikel 3

(1) Für jede Sorte übermittelt das prüfende Amt dem anfordernden Amt die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht.

(2) Der abschliessende Bericht muss die Ergebnisse der Prüfungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung des prüfenden Amtes zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Wenn diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden oder das anfordernde Amt darum ersucht, wird dem Bericht eine Beschreibung der Sorte beigelegt.

(3) Berichte und Beschreibungen werden in (Sprache) abgefasst.

(4) Über alle auftretenden Probleme ist das anfordernde Amt unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Die Ämter ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um die Rechte des Züchters sicherzustellen.

(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung des anfordernden Amtes oder des Anmelders überlässt das prüfende Amt kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.

(3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

- dem anfordernden Amt und dem Anmelder sowie allen Personen, die von einem der beiden orangungsgemäss ermächtigt worden sind;
- dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Anmelder dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schliesst den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

(4) Hat ein anderes Amt um die Prüfung oder um Prüfungsergebnisse aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung gebeten, so kann Zugang gemäss den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.

Artikel 5

(1) Jedes Amt wird, sofern es sich nicht ausnahmsweise anders entschliesst, eine Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des anderen Amtes prüfen, wenn dieses andere Amt aufgrund einer früheren Anmeldung die Prüfung der Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit durchgeführt oder zugesagt hat.

(2) Endet die frühere Anmeldung, so können die Ämter die Fortsetzung der Prüfung für das anfordernde Amt vereinbaren.

(3) Jedes Amt kann für eine oder mehrere Gattungen/Arten einseitig erklären, dass es Absatz 1 auf Anmeldungen zur Eintragung in seine nationale Sortenliste anwenden wird.

(4) [Dieser Artikel ist auf Sorten von Gattungen/Arten, die in der Anlage III aufgeführt sind, - nicht - anwendbar.]

(5) Das prüfende Amt, das im Rahmen dieses Artikels tätig wird, wendet die Artikel 2, 3, und 4 entsprechend an.

Artikel 6

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Anmeldevordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse werden zwischen den Ämtern durch Schriftwechsel geregelt.

Artikel 7

(1) Das anfordernde Amt zahlt dem prüfenden Amt einen Betrag in Höhe der vollen Prüfungsgebühr, die erhoben worden wäre, wenn eine Anmeldung für die in der Prüfung befindlichen Sorte zum gleichen Zeitpunkt in dem Land des prüfenden Amts eingereicht worden wäre.

(2) Findet Artikel 5 Absatz (2) Anwendung, so entspricht der zu zahlende Betrag dem Unterschied zwischen der vollen Prüfungsgebühr und der Prüfungsgebühr, die für die frühere Anmeldung erhoben worden ist oder erhoben wird.

(3) Ist jedoch die volle Prüfungsgebühr für eine frühere Anmeldung erhoben worden oder wird sie erhoben, so wird stattdessen eine Verwaltungsgebühr erhoben, die der Empfehlung des Rates der UPOV entspricht oder zwischen den zuständigen Ämtern durch Schriftwechsels vereinbart wird.

(4) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer aufgeschlüsselten Rechnung geleistet.

Artikel 8

Jedes Amt stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die das andere Amt zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, dass das andere Amt die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].

(2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können durch Vereinbarung geändert werden.

(3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.

(4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Übermittlung der betreffenden Berichte wirksam.

[Anlage II folgt]

C/XVIII/9 Add.

ANLAGE II

UPOV-MUSTERFORMBLATT

ANMELDUNG ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

(Amt, bei dem die
Anmeldung einge-
reicht wird)

HINWEIS: Zuerst Erläuterungen lesen

(Aktenzeichen)
(Datum des Eingangs)

Eine beglaubigte Ausfertigung der eingereichten Anmeldung, die den Tag der Anmeldung erkennen lässt, wird als Prioritätsbescheinigung für eine Anmeldung in folgenden Staaten erbeten:

NUR FÜR DEN
AMTLICHEN
GEBRAUCH

1.a) Anmelder: Name(n) und Anschrift(en): 2.a) Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist:

b) Staatsangehörigkeit(en):

b) Dies ist die Anschrift:

☐ eines Anmelders

☐ des Vertreters

☐ des Zustellungsbevollmächtigten

3. Art und Unterart:

4.a) Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift):

b) Anmeldebezeichnung:

5.a) Der (die) Ursprungszüchter ist (sind) ☐ der (alle) Anmelder ☐ folgende Person(en):

Nach meinem/unserem Wissen gibt es keine anderen Ursprungszüchter

b) Die Sorte wurde auf den (die) Anmelder übertragen durch:

☐ Vertrag

☐ Erbfolge

☐ auf andere Weise (bitte angeben)

c) Die Sorte wurde gezüchtet in (Staat(en)):

6. Weitere Anmeldungen	Anmeldung (Staat-Datum)	Anmeldenummer	Stand	Sorten- oder Anmeldebezeichnung
a) Schutzrechte				
b) Amtliche Sortenliste				

7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat) _____
am (Datum) _____ unter der Anmeldenummer _____

8. Die Sorte ist [im Anmeldestaat] ☐ noch nicht ☐ erstmalig am (Datum) _____
unter der Bezeichnung _____
und in anderen Staaten ☐ noch nicht ☐ erstmalig in (Staat) _____
unter der Bezeichnung _____ feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden

9.a) Die technische Prüfung der Sorte ☐ ist bereits durchgeführt worden in _____
☐ wird zur Zeit durchgeführt in _____
☐ wird durchgeführt werden in _____

b) Ich/wir erkläre(n), dass das Material, das mit der ersten Anmeldung vorgelegt worden ist, die Sorte darstellt und auch für diese Anmeldung massgeblich ist.

c) Dem Sortenschutzamt wird hiermit die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Ämtern jedes anderen UPOV-Verbandsstaats alle notwendigen Informationen und Material, die sich auf die Sorten beziehen, auszutauschen, unter der Voraussetzung, dass die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben.

Andere beigefügte Formblätter und Dokumente:

☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e ☐ f

Ich (wir) beantrage(n) hiermit die Erteilung von Sortenschutz.

Ich (wir) erkläre(n) hiermit, dass nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind.

(Ort)

(Datum)

Unterschrift(en)

UPOV-MUSTERFORMBLATT

(Amt, bei dem eine
Anmeldung einge-
reicht worden ist)

ANMELDUNG EINER SORTENBEZEICHNUNG

HINWEIS: Zuerst Erläuterungen lesen

(Datum des Eingangs)

NUR FÜR DEN
AMTLICHEN
GEBRAUCH

- 1.a) Die Anmeldung bezieht sich auf die unter Anmeldenummer _____ angemeldete Sorte
b) Ursprünglich vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung _____

- 2.a) Anmelder: Name(n) und Anschrift(en) b) Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist:
- c) Dies ist die Anschrift
☐ eines Anmelders
☐ des Vertreters
☐ des Zustellungsbevollmächtigten

3. Art und Unterart:

4. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift):

5. In anderen UPOV-Verbandsstaaten angemeldete oder eingetragene Sortenbezeichnungen:

Staat	Stand	Sortenbezeichnung (wenn anders als unter 4)

6. ☐ Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung ist vom (von den) Anmelder(n) angemeldet oder für ihn (sie) als Fabrik- oder Handelsmarke für Erzeugnisse, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, im Anmeldestaat, in einem anderen UPOV-Verbandsstaat oder beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hinterlegt worden.

Staat und/ oder WIPO	Anmeldedatum	Hinterlegungsdatum	Hinterlegungsnummer

7. Verzicht auf Warenzeichen: (Jeder Staat wird hier eine seinen nationalen Rechtsvorschriften angepasste Verzichtsklausel eintragen.)

Ich (wir) beantragen hiermit die Eintragung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung.

Ich (wir) erkläre(n), dass die in diesem Formblatt und seinen Anlagen gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen vollständig und richtig sind.

(Ort)

(Datum)

Unterschrift(en)

C/XVIII/9 Add.

ANLAGE IV

HINWEISE FÜR DIE UMWANDLUNG
DER UPOV-MUSTERFORMBLÄTTER IN NATIONALE FORMBLÄTTER

TEIL I

UPOV-MUSTERFORMBLATT

ANMELDUNG ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

A. Allgemeine Hinweise

- 0.1 Bei der Umwandlung des UPOV-Musterformblatts in ein nationales Formblatt und bei der Abfassung der Erläuterungen für das Ausfüllen des nationalen Formblatts ("Erläuterungen") müssen in erster Linie der Inhalt und die Terminologie des anwendbaren nationalen Rechts berücksichtigt werden. Nachstehend wird auf bestimmte Besonderheiten hingewiesen. Damit das Musterformblatt seine Funktion erfüllen kann, ist es wichtig, dass die allgemeine Anordnung, der Inhalt und die Numerierung der einzelnen Rubriken in den nationalen Formblättern beibehalten wird.
- 0.2 Der rechte Rand ist für den amtlichen Gebrauch vorgesehen; er kann auch für Hinweise auf einzelne Anweisungen benutzt werden.
- 0.3 In den Erläuterungen sollten Anweisungen gegeben werden, wie Daten anzugeben und wie auf Staaten hinzuweisen ist. Folgende Anweisungen werden vorgeschlagen:

"Daten sind wie folgt anzugeben: Jahr-Monat-Tag (Beispiel: 76-01-14).

Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (B, CH, D, DK, E, F, GB, H, I, IL, IRL, J, NL, NZ, S, USA, ZA)."

B. Hinweise zu den einzelnen RubrikenRubrik 1.a):

- 1.1 Zur Rubrik 1.a) sind in den Erläuterungen folgende Hinweise zu geben:

"Der volle Name und die volle Anschrift des Anmelders (natürliche Person oder Firma), einschliesslich des Landes, sind anzugeben. Gibt es mehr als einen Anmelder, so sind die Namen und Anschriften aller Anmelder anzugeben; reicht der Raum nicht aus, um alle notwendigen Einzelheiten anzugeben, so sind unter 1.a) nur die Namen anzugeben; die Anschriften sind auf einem besonderen Blatt, das diesem Formblatt beigelegt wird, beizufügen.

Wünscht der Anmelder, dass der Schriftwechsel an seine eigene Anschrift zu richten ist, so muss die Anschrift so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht."

- 1.2 In einzelnen Staaten ist ein amtliches Dokument zu den Akten zu geben, in dem die Personen benannt sind, die berechtigt sind, eine juristische Person zu vertreten. Hierauf könnte in einem Hinweis zu dieser Rubrik oder zu der nicht nummerierten Rubrik "Beigelegte andere Formblätter und Dokumente" Bezug genommen werden.
- 1.3 Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muss in einzelnen Staaten die Aufteilung der Rechte angegeben werden. Dem könnte in einem Hinweis zu Rubrik 1. entsprochen werden, indem verlangt wird, dass bei dem Namen und der Anschrift jedes Anmelders der ihm zustehende Anteil angegeben wird.

Rubrik 1.b):

- 1.4 In den Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsangehörigkeit nur anzugeben ist, wenn es sich um natürliche Personen handelt.
- 1.5 Das Recht einzelner Staaten sieht keine Einschränkung des Zugangs zum Schutz unter Gesichtspunkten der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders vor. Diese Staaten können von der Aufnahme der Rubrik 1.b) absehen.

Rubrik 2:

- 2.1 Es sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass eine Adresse im Anmeldestaat angegeben werden muss; dieser Hinweis könnte beispielsweise wie folgt gefasst werden:
- "Es muss sich um eine Anschrift [im Anmeldestaat] handeln. Sie muss so vollständig sein, dass die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht."
- 2.2 Es sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, unter welchen Bedingungen die Einsetzung eines Zustellungsbevollmächtigten vorgeschrieben ist (in der Regel in den Fällen, in denen der Anmelder keinen Wohnsitz im Anmeldestaat hat).
- 2.3 In einzelnen Staaten kann nur eine natürliche Person ein Vertreter sein. Hierauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.
- 2.4 Es sollte in den Erläuterungen angegeben werden, dass in bestimmten Fällen eine Vollmacht erforderlich ist; diese Angabe könnte wie folgt gefasst werden:
- "Ist ein Mitanmelder ermächtigt, für die anderen Mitanmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen, die von dem (den) Anmelder(n) ausgestellt ist, für den (die) der Mitanmelder oder Vertreter zu handeln befugt ist."

Rubrik 3

- 3.1 Der Inhalt der Erläuterungen, die sich auf diese Rubrik beziehen, hängt im wesentlichen davon ab, wie die schutzfähigen botanischen Gattungen und Arten im nationalen Recht umschrieben werden. Hier bestehen im wesentlichen zwei unterschiedliche Regelungen:
- (i) Das Recht umschreibt diese Gattungen und Arten in allgemeiner Form. In diesem Fall ist in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Rubrik eine genaue Identifizierung der Sorte unter botanischen und gegebenenfalls auch unter technischen Gesichtspunkten ermöglichen müssen (beispielsweise: "Polyanthrose" und nicht nur "Rose"; oder "Mais, Inzuchtlinie" und nicht nur "Mais"). Es wird empfohlen, sowohl den lateinischen Namen der am besten geeigneten taxonomischen Einheit (Gattung, Art, Unterart) anzugeben als auch die landesübliche Bezeichnung.
- (ii) Das Recht enthält eine Liste, in der die Gattungen und Arten aufgeführt werden (gegebenenfalls mit Einschränkungen auf ein bestimmtes Vermehrungssystem oder eine bestimmte Endnutzung oder mit Abweichungen je nach dem Typ der Sorte für die Schutzdauer, die Gebühren, die Bedingungen für den Zugang zum Schutz entsprechend der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Sitzes des Anmelders). In diesem Fall empfiehlt es sich, in den Erläuterungen darauf aufmerksam zu machen, dass die zu dieser Rubrik erbetenen Angaben die Feststellung ermöglichen müssen, ob die Sorte geschützt werden kann; es empfiehlt sich ferner die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzugeben. Diese Angaben sollten folglich den im nationalen Recht verwendeten Bezeichnungen entsprechen oder jedenfalls mit ihnen vereinbar sein. Gegebenenfalls sollten die Angaben eine präzise Identifizierung der Sorte auch unter botanischen Gesichtspunkten und gegebenenfalls unter technischen Gesichtspunkten ermöglichen. Hier könnten sich Probleme insbesondere

dann ergeben, wenn die gesetzliche Definition sich auf eine botanische Familie bezieht ("Orchideen", "Bromeliaceen", die zu [bestimmten Gattungen oder Hybriden zwischen diesen Gattungen] gehören und ähnliche Bezeichnungen). Für einen solchen Fall wird auf die Ausführungen in Unterabschnitt (i) verwiesen.

Rubrik 4

- 4.1 In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Artikel 13 Absatz (5) des UPOV-Übereinkommens entsprechen, die Sorte in den Verbandsstaaten nur unter der gleichen Bezeichnung angemeldet werden kann.
- 4.2 Wenn das nationale Recht dies zulässt, kann die Sortenbezeichnung in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens eingereicht werden. Auf diese Möglichkeit sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden, jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass es wenigstens notwendig ist, eine Anmeldebezeichnung des Züchters, d.h. eine vorläufige Bezeichnung der Sorte, anzugeben.
- 4.3 Es sollte in den Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht werden, dass es wünschenswert ist, die Anmeldebezeichnung des Züchters selbst dann anzugeben, wenn eine Sortenbezeichnung vorgeschlagen wird.
- 4.4 Muss ein besonderes Formblatt für die Anmeldung der Sortenbezeichnung benutzt werden, so ist in den Erläuterungen zu dieser Rubrik auf diese Notwendigkeit hinzuweisen.
- 4.5 Wo dies erforderlich ist, sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass in der Sortenbezeichnung nicht die Akzente fortgelassen werden dürfen.

Rubrik 5.a)

- 5.1 Zu Rubrik 5.a) sollte in den Erläuterungen folgende Anleitung gegeben werden:

Das erste Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Anmelder/alle Anmelder Ursprungszüchter der Sorte ist/sind.

Das zweite Kästchen ist anzukreuzen, wenn nicht alle Anmelder Ursprungszüchter der Sorte sind und/oder wenn ein Dritter (Dritte) Ursprungszüchter der Sorte ist (sind). Der/die Name(n) und die Anschrift(en) des/der Ursprungszüchter(s) ist (sind) anzugeben (falls nicht schon unter 2 angegeben).

- 5.2 In bestimmten Staaten können nur natürliche Personen Züchter sein. Hierauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.
- 5.3 In bestimmten Staaten ist der Zugang zum Schutz von der Staatsangehörigkeit des Züchters abhängig. In diesem Fall muss in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass für die in dieser Rubrik genannten Personen auch die Staatsangehörigkeit anzugeben ist, wenn sie nicht bereits in der Rubrik 1.b) angegeben wurde.

Rubrik 5.b)

- 5.4 In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass zu dieser Unterrubrik keine Angaben zu machen sind, wenn in Unterrubrik 5.a) das zweite Kästchen ausgefüllt worden ist.
- 5.5 In einzelnen Staaten wird verlangt, dass in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Ursprungszüchter der Sorte ist, ein Dokument vorzulegen ist, aus dem sich das Recht des Anmelders auf den Schutz ergibt. Hierauf könnte in den Erläuterungen zu dieser Rubrik oder zu der nicht nummerierten Rubrik "Beigefügte andere Formblätter und Dokumente" hingewiesen werden.

Rubrik 5.c)

- 5.6 Einzelne Staaten stellen bei der Regelung des Zugangs zum Schutz für Ausländer darauf ab, in welchem Land die Sorte gezüchtet worden ist. Für diese Staaten musste Unterrubrik 5.c) vorgesehen werden. Die anderen Staaten können von der Aufnahme dieser Unterrubrik absehen.

Rubrik 6

- 6.1 In den Erläuterungen sollte verlangt werden, dass die Angaben, die zu diesem Abschnitt gemacht werden, vollständig sind und in abgekürzter Form angegeben werden; dies könnte wie folgt geschehen:

"Der Begriff "Schutzrechte" umfasst Sortenschutzrechte, Pflanzenpatente und Erfindungspatente.

Der Begriff "amtliche Sortenliste" bedeutet jede Liste von solchen Sorten, deren Vertrieb durch die zuständigen Ämter genehmigt worden ist.

Es sind ausnahmslos alle älteren Anmeldungen in chronologischer Ordnung anzugeben, einschliesslich der Anmeldungen, die in Staaten eingereicht worden sind, die nicht Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind.

In der Spalte "Stand" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

A = Anmeldung anhängig

B = Anmeldung zurückgewiesen

C = Anmeldung zurückgenommen

D = Schutzrecht ist erteilt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.

Ist die Sortenbezeichnung, unter der die Anmeldung in einem anderen Staat eingereicht worden ist, von dem Amt nicht gebilligt worden, so ist auch die gebilligte Sortenbezeichnung anzugeben und zu unterstreichen."

Rubrik 7

- 7.1 Es könnte nützlich sein, in den Erläuterungen unter Benutzung der in dem nationalen Recht verwendeten Begriffe die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Zeitvorrangs (der Priorität) einer früheren Anmeldung anzugeben.

Rubrik 8

- 8.1 Die Anordnung dieser Rubrik entspricht Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens. Der Text muss jedoch in bestimmten Fällen der im nationalen Recht verwendeten Terminologie für die Begriffe "Sorte" oder "Feilhalten und gewerblicher Vertrieb" angepasst werden; gegebenenfalls sind nähere Erklärungen in den Erläuterungen abzugeben.
- 8.2 Die Rubrik ist so aufgebaut, dass sie sowohl in Staaten benutzt werden kann, die eine "Neuheitsschonfrist" vorsehen, als auch in Staaten, die eine solche Frist nicht vorsehen.
- 8.3 Staaten, die in ihrem nationalen Recht die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit gemäss Artikel 38 des UPOV-Übereinkommens vorsehen, sollten in den Erläuterungen darauf hinweisen, dass Anmelder die sich auf diese Einschränkung berufen, gegebenenfalls zusätzliche Angaben machen müssen.

Je nach der Häufigkeit der Fälle dieser Art in einem Staat könnte ein besonderes Formblatt vorgesehen werden.

- 8.4 Bestimmte Staaten verlangen eingehendere Angaben über den älteren gewerblichen Vertrieb, insbesondere den Tag des ersten gewerblichen Vertriebs in jedem Land und die Namen, unter denen die Sorte dort vertrieben worden ist. Um solche Angaben sollte besser in einem besonderen Formblatt gebeten werden.

Rubrik 9

- 9.1 Diese Rubrik ist besonders für Staaten gedacht, die an einem System der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten teilnehmen. Staaten, die an einem solchen System nicht beteiligt sind, können die Rubrik fortlassen.
- 9.2 Die Erklärungen, die den Gegenstand der Unterrubriken b) und c) bilden, können für einige Staaten ohne Bedeutung sein.

Rubrik "Beigefügte andere Formulare und Dokumente"

- 10.1 Diese Rubrik hat keine Nummer erhalten, um jedem Staat, der das Musterformblatt der UPOV benutzt, die Möglichkeit zu geben, in sein nationales Formblatt zusätzliche, unter seinem nationalen Recht erforderliche Rubriken aufzunehmen.
- 10.2 Das Musterformblatt sieht vor, dass für jedes beigefügte Formular oder Dokument ein Kästchen ausgefüllt wird. Drei Anlagen sind in der überwiegenden Mehrheit der Staaten beizufügen; die Kästchen, die in diesem Fall anzukreuzen sind, haben die Nummern 1, 2 und 3 erhalten. Es handelt sich um die folgenden Anlagen, und die sich hierauf beziehenden Erläuterungen können wie folgt gefasst werden:
- /1/* Sortenbeschreibung: Die Beschreibung der Sorte ist auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, beizufügen, und Kästchen 1 ist anzukreuzen;
- /2/ Vollmacht: Ist ein Mitmelder ermächtigt, für andere Mitmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter benannt, so ist die in Hinweis zu [2.4] genannte Vollmacht beizufügen, und Kästchen 2 ist anzukreuzen;
- /3/ Prioritätsanspruch: Wird der Zeitvorrang (die Priorität) der ersten Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Dokumente, die diese Anmeldung bilden, dem [Amt für Sortenschutz] innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Anmeldung, vorzulegen; im Falle der Beifügung dieser Abschrift ist Kästchen 3 anzukreuzen."
- 10.3 Die weiteren Kästchen, die mit Buchstaben gekennzeichnet sind, wurden beigefügt, damit jeder Staat erforderlichenfalls zusätzliche Anlagen verlangen kann wie etwa ein Formblatt für den Antrag auf eine Sortenbezeichnung, die Bezeichnung von natürlichen Personen, die für eine juristische Person handeln können (Rubrik 1.a), den Nachweis der Übertragung des Rechts auf Schutz (Rubrik 5.b), ein Formular, das eingehendere Angaben über einen früheren Vertrieb enthält (Abschnitt 8), eine von dem Anmelder unterzeichnete Erklärung, wonach die angemeldete Sorte seines Wissens neu ist, oder den Nachweis der Zahlung der Anmeldegebühr.

* Es sind besondere Formblätter auszufüllen

TEIL II

UPOV-MUSTERFORMBLATT

ANMELDUNG EINER SORTENBEZEICHNUNG

A. Allgemeine Hinweise

- 0.1 Ein besonderes Formblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung ist nur in einzelnen Verbandsstaaten notwendig. In den anderen Staaten sind Angaben lediglich in den Rubriken 4.a) und b) sowie 6 des Formblatts für die Erteilung des Sortenschutzes oder, wenn die Sortenbezeichnung in einem späteren Verfahrensabschnitt eingereicht wird, in einem besonderen Schreiben zu machen.
- 0.2 Bei der Umwandlung des UPOV-Musterformblatts in ein nationales Formblatt und bei der Abfassung der Erläuterungen für das Ausfüllen des nationalen Formblatts ("Erläuterungen") müssen in erster Linie der Inhalt und die Terminologie des anwendbaren nationalen Rechts berücksichtigt werden. Nachstehend wird auf bestimmte Besonderheiten hingewiesen. Damit das Musterformblatt seine Funktion erfüllen kann, ist es wichtig, dass die allgemeine Anordnung, der Inhalt und die Numerierung der einzelnen Rubriken in den nationalen Formblättern beibehalten wird.
- 0.3 Der rechte Rand ist für den amtlichen Gebrauch vorgesehen; er kann auch für Hinweise auf einzelne Anweisungen benutzt werden.
- 0.4 In den Erläuterungen sollten Anweisungen gegeben werden, wie Daten anzugeben und wie auf Staaten hinzuweisen ist. Folgende Anweisungen werden vorgeschlagen:
- "Daten sind wie folgt anzugeben: Jahr-Monat-Tag (Beispiel: 76-01-14).
- "Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (B, CH, D, DK, E, F, GB, H, I, IL, IRL, J, NL, NZ, S, USA, ZA)."
- "Anmeldestaat" bedeutet: Staat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist.
- Der Begriff "Amt für Sortenschutz" bezeichnet das im Anmeldestaat für die Erteilung des Sortenschutzes zuständige Amt."

Hinweise zu den einzelnen RubrikenRubrik 1

- 1.1 In den Erläuterungen zu den nationalen Formblättern sollte erklärt werden, wie diese Rubrik auszufüllen ist; dies kann beispielsweise wie folgt geschehen:
- "Wird dieses Formblatt zusammen mit dem Formblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes eingereicht, so ist in Rubrik 1 keine Eintragung vorzunehmen. Wird dieses Formblatt später eingereicht, so ist in Rubrik 1.a) die Anmeldenummer anzugeben, unter der die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes durch das [Amt für Sortenschutz] registriert worden ist."

Rubrik 2

- 2.1 Für die Fassung der Erläuterungen zu dieser Rubrik wird auf Hinweis 2.1 zu Rubrik 2 des Formblatts für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes verwiesen. Im übrigen sollten in den Erläuterungen folgende Anleitungen gegeben werden:
- "Ist die Adresse die gleiche, die in der Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes angegeben ist, so ist in der Rubrik 2 dieses Formblatts nur der Name des (der) Anmelders(s) anzugeben."

Rubrik 3

- 3.1 Für die Fassung der Erläuterungen zu dieser Rubrik wird auf die Hinweise zu Rubrik 3 des Formblatts für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes verwiesen.

Rubrik 4

- 4.1 Für die Fassung der Erläuterungen zu dieser Rubrik wird auf die Hinweise zu Rubrik 4 des Formblatts zur Erteilung des Sortenschutzes verwiesen, insbesondere auf die Bemerkungen 4.1 und 4.5.

Rubrik 5

- 5.1 In den Erläuterungen sollte verlangt werden, dass die Angaben zu dieser Rubrik in chronologischer Reihenfolge der Anmeldungen zum Sortenschutz gemacht werden sowie in abgekürzter Form abgegeben werden, beispielsweise wie folgt:

"Alle früheren Sortenbezeichnungen sind ausnahmslos in chronologischer Reihenfolge der entsprechenden Anmeldungen anzugeben. Die benutzten Sortenbezeichnungen sind am Ende der Liste anzugeben.

In der Spalte "Stand" sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

- A = Anmeldung anhängig
B = Sortenbezeichnung zurückgewiesen
C = Sortenbezeichnung zurückgenommen
D = Sortenbezeichnung angenommen."

Weitere Rubriken

- 8.1 Jeder Verbandsstaat kann, falls dies nach seinem Recht notwendig ist, weitere Rubriken anfügen. Für Anmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland kann beispielsweise folgender Abschnitt 8 aufgenommen werden:

"☐ Der Zeitvorrang des/der unter 6 angegebenen und in der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten oder hinterlegten Warenzeichens/Marke wird beansprucht.

Eine vom Deutschen Patentamt beglaubigte Abschrift der Anmeldung oder Hinterlegung

☐ ist beigefügt

☐ wird innerhalb von drei Monaten dem Bundessortenamt vorgelegt."

[Ende der Anlage und des Dokuments]